

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 2000

### zur Festlegung der Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken, Königinnen und Pflegebienen aus Drittländern

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1966)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/462/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 17 und 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG ist festzulegen, aus welchen Drittländern die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken bzw. Königinnen (mit Pflegebienen) in die Gemeinschaft zulassen. Die Einfuhrgenehmigung gilt uneingeschränkt für alle Drittländer.
- (2) Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG ist die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken bzw. Königinnen (mit Pflegebienen) in die Gemeinschaft an die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung gebunden.
- (3) Bei Auftreten neuer oder exotischer Krankheiten sind erforderlichenfalls weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (4) In der Richtlinie 96/93/EWG des Rates<sup>(3)</sup> sind die Kriterien enthalten, die die genannten Bescheinigungen im Hinblick auf ihre Gültigkeit und zur Betrugsverhütung erfüllen müssen. Es sollte sichergestellt werden, daß die von Bescheinigungsbefugten in Drittländern angewandten Vorschriften und Grundregeln den Vorschriften

und Grundregeln der genannten Richtlinie zumindest gleichwertig sind.

- (5) Da es sich um eine neue Bescheinigungsregelung handelt, sollte ein bestimmter Zeitraum für ihre Anwendung vorgesehen werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Honigbienen (*Apis mellifera*)/Bienenstöcken, bzw. Königinnen und Pflegebienen aus Drittländern, sofern die in der Gesundheitsbescheinigung, die nach dem Muster im Anhang zu dieser Entscheidung auszustellen ist, festgelegten Garantieforderungen erfüllt sind.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. November 2000.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 52.

<sup>(2)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 18.

## ANHANG

**MUSTER DER GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR HONIGBIENEN/BIENENSTÖCKE, KÖNIGINNEN UND PFELEGBIENEN, DIE ZUM VERSAND IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT BESTIMMT SIND**

**Hinweis für den Einführer:** Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	<b>GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG</b>
	Nr.  Original <sup>(1)</sup>
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	2. Herkunftsland
	4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
6. Verladeort	5. Anschrift
	— des Herkunftsbetriebs  — des Bestimmungsbetriebs
7. Transportmittel <sup>(2)</sup>	
8. Art	
9. Anzahl Honigbienen/Bienenstöcke bzw. Königinnen (mit Pflegebienen) <sup>(2)</sup>	
10. Identifizierung der Partie	

<sup>(1)</sup> Für jede Sendung ist eine separate Bescheinigung vorzulegen und eine Abschrift des Originals muß die Sendung bis zum vorgesehenen Endbestimmungsort begleiten; jede Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von zehn Tagen.

<sup>(2)</sup> Zulassungsnummer des Fahrzeugs bzw. Containers und gegebenenfalls Plombennummer angeben.

<sup>(3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**11. BESCHEINIGUNG <sup>(1)</sup>**

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bescheinigt folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Honigbienen (*Apis mellifera*)/Bienenstöcke bzw. Königinnen und Pflegebienen erfüllen folgende Anforderungen:
  - a) Sie stammen aus einem von der zuständigen Behörde überwachten und kontrollierten Imkereibetrieb.
  - b) Sie stammen aus einem Gebiet, das nicht wegen Ausbruch bössartiger Faulbrut gesperrt ist. Die Sperrfrist beträgt mindestens 30 Tage nach Feststellung des letzten Falls und dem Zeitpunkt, zu dem alle Bienenstöcke in einem Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert und alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet worden sind.
  - c) Die Bienen wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken, von denen in den letzten 30 Tagen Warenproben entnommen und entsprechend dem OIE-Handbuch für Diagnosemethoden mit Negativbefund auf bössartige Faulbrut untersucht worden sind.
  - d) Die Bienen sind heute untersucht und für frei von klinischen Symptomen bzw. verdächtigen Anzeichen befunden worden, die auf Vorliegen einer Krankheit oder Schädlingsbefall schließen lassen.
2. Das Verpackungsmaterial und die Begleitprodukte stammen direkt aus dem ausführenden Imkereibetrieb und sind weder mit infizierten Bienen oder Brutwaben noch mit anderen kontaminierten oder betriebsfremden Erzeugnissen oder Ausrüstungen in Berührung gekommen.

Ausgestellt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des zuständigen Beamten) <sup>(2)</sup>

Amtssiegel <sup>(2)</sup>

.....  
(Name in Großbuchstaben, Titel und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

<sup>(1)</sup> Innerhalb von 24 Stunden nach dem Verladen ausfüllen.

<sup>(2)</sup> Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.